

# **öffentlich- rechtlicher Vertrag zwischen der Gemeinde Werder und der Gemeinde Breest über die Übertragung der Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung**

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 sowie des § 165 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M- V S. 777) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg- Vorpommern (BrSchG M- V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M- V S. 612)

wird zwischen der

**Gemeinde Werder**

**vertreten durch den Bürgermeister Herrn Frese**

(über das Amt Treptower Tollensewinkel, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow)

und der

**Gemeinde Breest**

**vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Prusa**

(über das Amt Treptower Tollensewinkel, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow)

folgender öffentlich- rechtlicher Vertrag zur Übertragung der Aufgaben des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung abgeschlossen:

## **§ 4**

### **Finanzierung**

(1) Die Gemeinde Breest zahlt der Gemeinde Werder zur Wahrnehmung der Aufgaben der laufenden Unterhaltung Aufwendungen abzüglich der Erträge der Freiwilligen Feuerwehr Werder ab 2018 der jährlich zu berechnenden Umlage. Sie ist jährlich bis zum 31. Juli des Jahres durch das Amt für zentrale Dienste/ Finanzen zu buchen.

(2) Die Höhe der Umlage wird rückwirkend aus dem Durchschnitt des Rechnungsergebnisses der letzten 3 Jahre ermittelt. Jede Gemeinde trägt ihren prozentualen Anteil an dieser Summe auf der Grundlage der Höhe der dann aktuellen Einwohnerzahl zum 31.12. vom Vorjahr.

(3) Aufwendungen für Investitionen sind von der jeweiligen Eigentümergemeinde zu tragen. Da die Gemeinde Breest keine Ausrüstung gemäß § 3 Abs. 3 zur Verfügung stellt, wird auch für den investiven Bereich Abs. 1 und 2 angewandt.

Soweit Fördermittel zur Anwendung kommen, ist jede Gemeinde eigenständig in der Pflicht, diese zu beantragen, einzusetzen und abzurechnen (dies gilt nur für die Brandschutzbedarfsplanung und die Löschwasserentnahmestellen). Die Investitionen werden auf der Grundlage gesetzlicher Vorgaben den Gemeinden unter Mitwirkung der Freiwilligen Feuerwehr Werder durch die geschäftsführende Gemeinde des Amtes Treptower Tollensewinkel schriftlich mitgeteilt und- soweit es die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zulassen- durchgeführt.

## **§5**

### **Administrative Aufgaben**

(1) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister der Gemeinde Werder ist als Behörde für die Umsetzung der aufgeführten Aufgaben zuständig.

(2) Die Zustimmung der Wahl des Wehrführers und seines Stellvertreters gemäß § 12 Abs. 1 BrSchG M- V obliegt der Gemeindevertretung Werder, ebenso wie die Aufgabe nach § 12 Abs. 5 BrSchG M- V.

(3) Zur Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Werder, zum Bericht des Wehrführers und bei Wahlzustimmung ist die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister der Gemeinde Breest einzuladen.

Werder, den 25.01.2019

Breest, den 20.02.2019

Frese   
Bürgermeister

Prusa   
Bürgermeisterin

Gemeinde Werder 

Gemeinde Breest 

Schmidt   
1. stellv. Bürgermeister  
Gemeinde Werder

Stange   
1. stellv. Bürgermeister  
Gemeinde Breest